

Sehr geehrte

08.07.2026

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Auf Ihr Schreiben vom 26.06.2026 möchten wir Ihnen gerne folgende Stellungnahme zu der Beschwerde eines Verbrauchers über das Produkt „Lillet 0%“ übermitteln:

Das Produkt „Lillet Blanc 0%“ weist auf dem Rücketikett der Flasche deutlich auf eine möglich vorhandene Restalkoholmenge hin. Dieser Restalkoholgehalt lässt sich produktionsbedingt nicht vollständig ausschließen. Der Hinweis erfüllt auch die gesetzlich vorgeschriebene Schriftgröße.

Die Kennzeichnung ist auch nicht irreführend. Die Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuchs sehen vor: *„Die Angabe eines Alkoholgehalts von „0,0 % vol“ kann verwendet werden, wenn das rechnerische Ergebnis gerundet auf eine Nachkommastelle nach den allgemeinen Rundungsregeln 0,0 ergibt.“* (Ziffer 1.4.7,

https://www.bmleh.de/SharedDocs/Downloads/DE/Ernaehrung/Lebensmittel-Kennzeichnung/LeitsaetzeWeinaehnlicheGetraenke.pdf?__blob=publicationFile&v=4).

Wir geben in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass zahlreiche Getränke, wie Frucht- und Gemüsesäfte oder bestimmte Milchgetränke, ähnliche oder sogar höhere Alkoholkonzentrationen aufweisen können, ohne dass überhaupt eine Kennzeichnungspflicht besteht.

Mit freundlichen Grüßen

*Pernod Ricard Deutschland | Habsburgerring 2, 50674 Köln,
Germany*